



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Die Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts vom 7.1.2015

Informationsveranstaltung zur E-Beschaffung,
16.1.2015, BMWi Berlin



Dr. Thomas Solbach
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

▶ Richtlinienpaket umfasst:

- RL 2014/24/EU zur „**klassischen**“ **Auftragsvergabe** (*Modernisierung RL 2004/18/EG*) [KlassRL]
- RL 2014/25/EU zur **Sektorenauftragsvergabe** (*Modernisierung RL 2004/17/EG*) [SektRL]
- RL 2014/23/EU zur **Vergabe von Konzessionen** (**Neu!**) [KonzRL]

▶ Nicht betroffen sind:

- Vergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit (RL 2009/81/EG)
- Rechtsmittelrichtlinien (Änderung zuletzt durch RL 2007/66/EG)

➔ *Größte Reform des EU-Vergaberechts seit 2004*

B. Umsetzung ins deutsche Recht:

1. Bedeutung des Umsetzungsvorhabens

- ▶ **Umsetzungsfrist:** zwei Jahre (bis 18. April 2016)
- ▶ Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Umsetzung:
 - ➔ ggf. **Vertragsverletzungsverfahren** durch EU-KOM
 - ➔ **unmittelbare Wirkung** großer Teile der Richtlinien
- ▶ Größtes vergaberechtliches Gesetzgebungsverfahren der letzten 10 Jahre

B. Umsetzung ins deutsche Recht: 2. Vorgaben des Koalitionsvertrages

- ▶ Keine grundsätzlichen Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinien
- ▶ Prüfauftrag Tariftreue: Regelung auf Bundesebene zur Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge bei öffentlichen Aufträgen
- ▶ Prüfung der Vorschläge der Reformkommission Großprojekte zu Änderungen im Vergaberecht
- ▶ Stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen auch im öffentlichen Beschaffungswesen

C. Eckpunkte vom 7.1.2015

1. Zeitplan der Umsetzung

17. April 2014	Inkrafttreten der neuen Richtlinien
7. Januar 2015	Kabinettsbeschluss zu Eckpunkten der Reform
Frühjahr 2015	Kabinettsbeschluss zu Gesetzes-Novellierung
Herbst 2015	Gesetzgebung Bundestag und Bundesrat
Herbst 2015	Im Anschluss: Kabinettsbeschluss zu den Verordnungen
Winter 2015/2016	Zustimmung Bundesrat zu Verordnungen
März 2016	Inkrafttreten Umsetzung

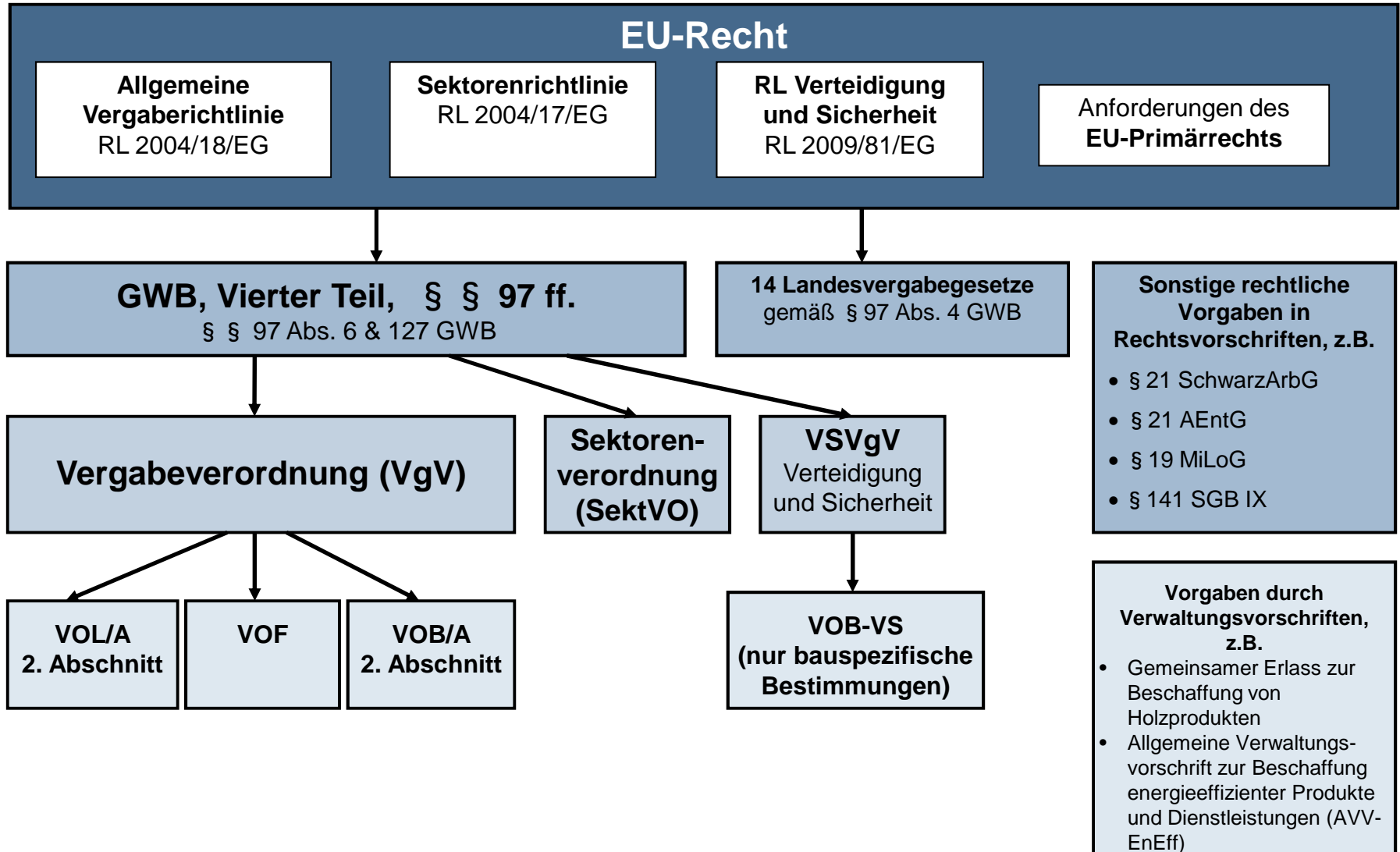


- ▶ Anwenderfreundliches und einfaches Vergaberecht
- ▶ Begrenzung Bürokratie
- ▶ Erhaltung kommunaler Handlungsspielräume
- ▶ Stärkung der Möglichkeit der Berücksichtigung strategischer Ziele
- ▶ Stärkere Berücksichtigung mittelständischer Interessen
- ▶ Weitgehend digitalisierter Beschaffungsprozess
- ▶ Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität
- ▶ Grundsatz „Eins zu eins“ Umsetzung

C. Eckpunkte vom 7.1.2015

3. Struktur im Oberschwellenbereich

– Stand heute



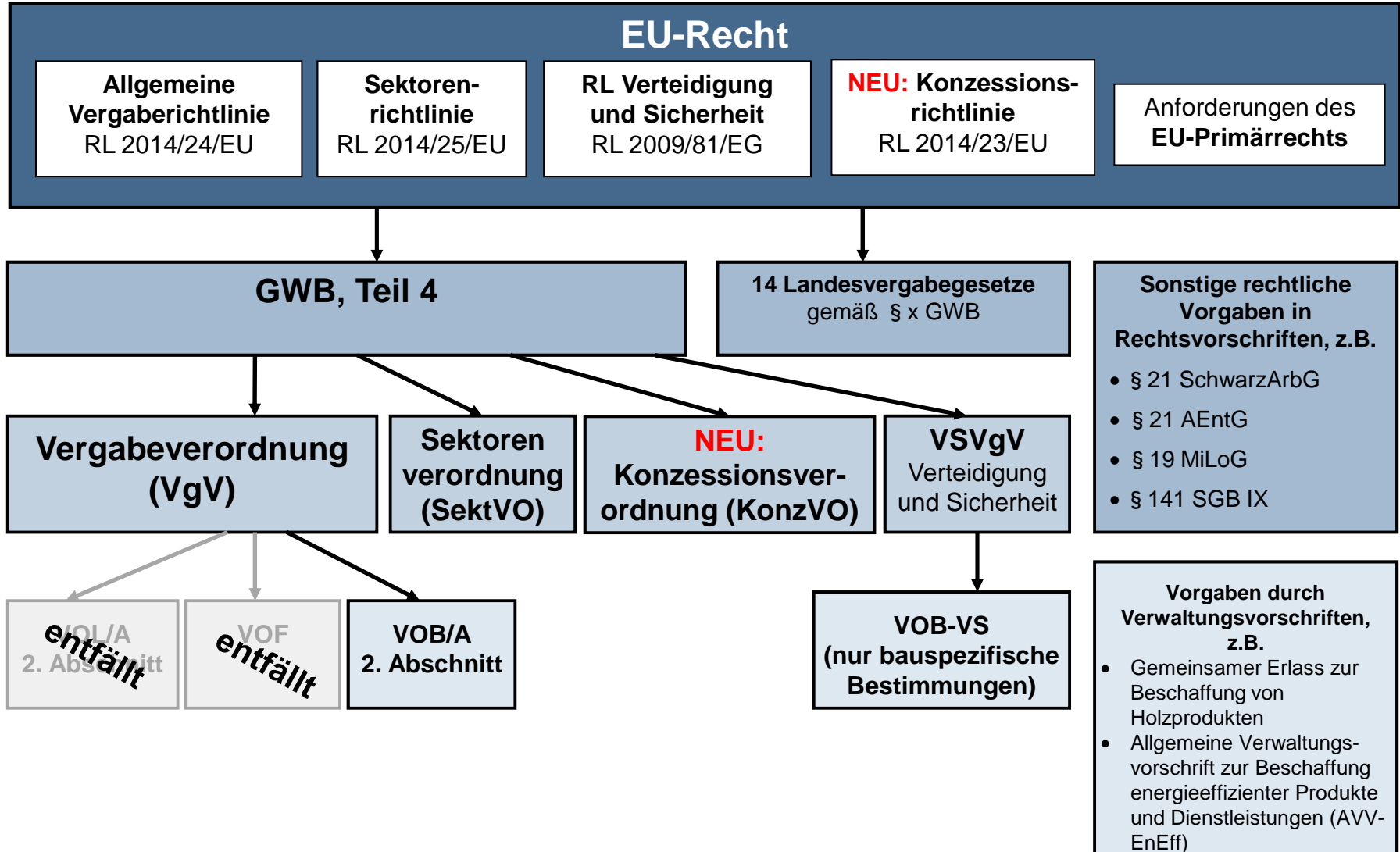
Vorgaben durch Verwaltungsvorschriften, z.B.

- Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff)

C. Eckpunkte vom 7.1.2015

3. Neue Struktur im Oberschwellenbereich

– auf der Basis der Eckpunkte vom 7.1.2015



C. Eckpunkte vom 7.1.2015

4. Vergabeverfahren vereinfachen und flexibler gestalten



- ▶ Gleichrangigkeit von **Offenem** und **Nicht offenem Verfahren**
→ *(vorbehaltlich des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und des Wettbewerbs)*
- ▶ Stärkung des **Verhandlungsverfahrens** (Art. 26 KlassRL)
- ▶ **Neu: Innovationspartnerschaft** (Art. 31 KlassRL)
 - zur Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen für
 - Anforderungen, die von den bereits auf dem Markt vorhandenen Lösungen noch nicht erfüllt werden können
 - keine Vorgabe konkreter Lösungswege durch den öAG
 - nach Entwicklung des Produkts oder DL kein erneutes Vergabeverfahren notwendig



- ▶ Ausweitung der Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber, **nachhaltige** (d.h. umweltbezogene, soziale und innovative) **Vorgaben** zu machen bei:



- ▶ **Nachweis** geforderter Eigenschaften über *pauschale Verweisung* auf Gütezeichen/Labels (Art. 43 KlassRL) möglich



- ▶ **bei Zuschlag und Ausführungsbedingungen:**
Kriterien müssen mit Auftragsgegenstand **in Verbindung stehen**
(z.B. Art. 67 Abs. 2 und 3 KlassRL)

- ▶ Auch anzunehmen, wenn sich die Kriterien in irgendeiner Weise und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf die zu erbringende Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung beziehen

- ▶ Gilt auch für Faktoren, die zusammenhängen mit
 - spezifischem Prozess der Herstellung der Leistung
 - Bereitstellung der Leistung
 - Handel mit der Leistung

C. Eckpunkte vom 7.1.2015

6. Regeln zur Eignungsprüfung vereinfachen insbes. Einheitlich Europäische Eigenerklärung

- ▶ Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ersetzt zunächst Eignungsnachweise durch **Eigenerklärung**
- ▶ Inhalt: Eigen**er**klärung mit Versicherung des Bewerbers/Bieters:
 - (1) kein Vorliegen von Ausschlussgründen
 - (2) Eignungsvoraussetzungen werden erfüllt, d.h.
 - a) Befähigung [Eignung, Erlaubnis] zur Berufsausübung
 - b) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - c) technische und berufliche Leistungsfähigkeit
 - (3) Kriterien zur Reduzierung der Bewerberzahlen werden erfüllt (Art. 65 KlassRL)
 - (4) **Nachweise** ("supporting documents"):
 - *müssen* vom öAG vor Zuschlagserteilung angefordert werden
 - *können* vom öAG jederzeit angefordert werden

C. Eckpunkte vom 7.1.2015

6. Regeln zur Eignungsprüfung vereinfachen insbes. Einheitliche Europäische Eigenerklärung



- ▶ Auftraggeber **müssen** EEE akzeptieren (obligatorisch)
 - ▶ EEE wird ausschließlich in elektronischer Form vorliegen
 - ▶ KOM entwickelt Standardformular im Wege eines Durchführungsrechtsakts (Prüfverfahren)
 - ▶ e-Certis als Datenbank für die Überprüfung der Gleichwertigkeit von behördlichen Bescheinigungen
-
- ➔ *voraussichtlich hohe Praxisrelevanz*
 - ➔ *Problem: Kohärenz mit vorhandenen Präqualifizierungssystemen*

C. Eckpunkte vom 7.1.2015

7. Arbeits- und sozialrechtliche Verpflichtungen beachten

- ▶ Art. 18 Abs. 2 KlassRL: Mitgliedstaaten müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass bei Ausführung der öffentlichen Aufträge die **geltenden sozialen, arbeits- und umweltrechtlichen Bestimmungen eingehalten** werden

- ▶ Kontrolle erfolgt an verschiedenen Stellen im Vergabeverfahren
 - Auswahl der Teilnehmer (Art. 56 Abs.1)
 - Ausschlussgründe (Art. 57 Abs. 4 lit.a)
 - Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten (Art. 69 Abs. 2)

- ▶ **In Eckpunkten explizit genannt:** bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn, Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge

C. Eckpunkte vom 7.1.2015

8. Freiräume für die öffentliche Hand erhalten

- ▶ Erstmals Kodifizierung der **EuGH-Rechtsprechung** (Art. 12 KlassRL)
 - **Inhouse-Vergabe**
 - **Interkommunale Kooperation** (horizontale Zusammenarbeit)

- ▶ **Ausnahmebereiche:** Trinkwasserkonzessionen, Vergabe bestimmter Rettungsdienste

C. Eckpunkte vom 7.1.2015

9. Vergabe von sozialen Dienstleistungen erleichtern

- ▶ Wegfall der Unterscheidung zwischen A- und B-Dienstleistungen

- ▶ Einführung eines Sonderregimes für soziale und sonstige Dienstleistungen in allen drei RL'en (z.B. Art. 74 ff. KlassRL)
 - Schwellenwert: EUR 750.000 (KlassRL)

 - Vereinfachtes Vergabeverfahren: Transparenz und Gleichbehandlung

 - Bekanntmachung: Vergabeabsicht und Ergebnisse des Vergabeverfahrens

- ▶ Als eine Umsetzungsoption kommt in Frage: freie Wahl der Verfahrensarten



- ▶ **Erhalt des Gebots der Losaufteilung**
- ▶ Anforderungen an **Mindestjahresumsatz** werden auf das **Zweifache** des Auftragswertes beschränkt (Ausnahmen bei besonderem Risiko)



- ▶ Leistungsbeschreibung/Technische Spezifikationen: müssen unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit erstellt werden (Ausnahme ordnungsemäßig begründete Fälle)
- ▶ Mögliches Zuschlagskriterium: Design für alle
- ▶ Vorbehaltenen Aufträge für Werkstätten mit behinderten Menschen möglich
- ▶ Elektronische Mittel im Vergabeverfahren: sind möglichst so zu gestalten, dass niemand beim Zugang sowie bei der Nutzung beeinträchtigt wird.

Ausschlussgründe (Art. 57 KlassRL)

- ▶ **Obligatorische** Ausschlussgründe (Abs. 1): u.a.
 - Korruption
 - Geldwäsche
 - Betrug
 - Menschenhandel
 - **Neu:** Nicht-Bezahlen von Steuern oder Sozialbeiträgen

- ▶ **Fakultative** Ausschlussgründe (Abs. 4): u.a.
 - Verletzung der Vorgaben in Art. 18 Abs. 2 KlassRL
 - Insolvenz
 - schweres berufliches Fehlverhalten
 - Fehlverhalten in Vergabeverfahren, Absprachen etc.
 - **Neu:** wegen erheblicher Schlechtleistung in vorherigen Verfahren

- ▶ Festlegung des höchstzulässigen Zeitraums des Ausschlusses (Abs. 7)

C. Eckpunkte vom 7.1.2015

12. Wirtschaftskriminalität wirksam bekämpfen

- ▶ **Neu:** Erstmals Vorgaben zur **Selbstreinigung**
 - "Heilungsmöglichkeit" von Ausschlussgründen
 - Voraussetzungen:
 - (1) Finanzieller Ausgleich des Schadens oder Verpflichtung dazu
 - (2) Aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zur Klärung der Tatsachen und Umstände
 - (3) Konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Straftaten oder Verfehlungen

- ▶ Prüfungs- und Begründungspflicht
- ▶ keine Ermessensentscheidung, aber Beurteilungsspielraum
- ▶ Umsetzung obligatorisch

- ➔ *Einführung eines **zentralen bundesweiten Vergabeausschlussregisters** soll geprüft werden*



→ Elektronische Durchführung von Vergabeverfahren, *insb.*

- elektronische Erstellung und Bereitstellung der **Bekanntmachung** und **Vergabeunterlagen** auf einer Vergabepattform
- elektronische **Kommunikation** während des gesamten Verfahrens
- elektronische **Angebotsabgabe**
- elektronische Vorbereitung der **Auftragserteilung** (Zuschlag).

→ Längere Umsetzungsfristen sollen genutzt werden

C. Eckpunkte vom 7.1.2015

14. Verlässliche Datengrundlage für öffentliche Auftragsvergabe schaffen



- Bislang fehlt eine valide Datenbasis zur öffentlichen Auftragsvergabe
- Datenlage soll deutlich verbessert werden
- Forschungsvorhaben des BMWi mit dem Ziel der Schaffung einer Datenbank für Vergaben ober- und unterhalb der EU-Schwellenwerte



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Thomas Solbach
Referat IB6
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
thomas.solbach@bmwi.bund.de